

# RS Vwgh 1999/4/28 94/13/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §47 Abs1;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49;

## Rechtssatz

Umsatzsteuer ist nach § 47 Abs 1 VwGG nicht gesondert zuzusprechen, weil diese bereits im pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist. Ebenso wenig ist Aufwandsatz für Gerichtskostenmarken betreffend Firmenbuchauszüge zuzusprechen, wenn es sich bei diesen Auszügen bereits um Beilagen zu einer den selben Beschwerdegegenstand betreffenden, an den VwGH abgetretenen VfGH-Beschwerde handelte und kostenmäßig dieser Beschwerde zuzurechnen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130097.X04

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)